



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE  
18/2713**

A11

Oliver Krischer

20.06.2024

Seite 1 von 7

Aktenzeichen  
58.00.05.03-001009 /  
2024-0004191  
bei Antwort bitte angeben

RBr Alexander Freiberg  
Telefon 0211 4566-672  
Telefax 0211 4566-388  
Alexander.freiberg@munv.nrw.  
de

Umsatzsteuer  
ID-Nr.: DE 306 505 705

## **Sachstand Barrierefreiheit im ÖPNV auf Antrag der SPD-Fraktion für den Verkehrsausschuss am 26.06.2024**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den Sachstand zur Barrierefreiheit im ÖPNV  
auf Antrag der SPD-Fraktion mit der Bitte um Weiterleitung an die Mit-  
glieder des Verkehrsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Krischer

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Emilie-Preyer-Platz 1  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@munv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
oder Buslinie 722 (Messe)  
Haltestelle Nordstraße





**Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Verkehrsausschusses des Landtags Nordrhein-  
Westfalen  
am 26.06.2024

Schriftlicher Bericht

**Sachstand Barrierefreiheit im ÖPNV auf Anfrage der SPD-  
Fraktion**

Ein barrierefreier Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) ist entscheidender Bestandteil der gesellschaftlichen Teilhabe und ein zentrales Anliegen der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen.

Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit im ÖPNV umfassen vorwiegend Anpassungen an der Infrastruktur. So muss ein niveaugleicher und sicherer Zustieg zu den Fahrzeugen ermöglicht werden. Dies geschieht über die Anhebung der Haltestellenkanten auf das Niveau des öffentlichen Verkehrsmittels. Außerdem stellt die Installation eines taktilen Leitstreifens sicher, dass der Einstieg in das Fahrzeug kontrastreich erkennbar bzw. ertastbar ist und Fahrgastinformationssysteme auffindbar sind. Um den barrierefreien Zugang zu der Haltestelle bzw. der Station zu gewährleisten, sind weitere Maßnahmen zu ergreifen. Diese reichen von der Absenkung von Bordsteinen, über den Bau von Rampen und Fußgängerüberwegen bis hin zur Installation von Fahrstühlen.

Auch die Verkehrsmittel müssen die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllen. Daher ist bei der Beschaffung der Fahrzeuge auf Standards wie Kneeling-Technologie (Absenken der Einstiegskante), akustische Fahrgastinformationen und gesonderte Stellplätze für Rollstühle zu achten.

Damit die Bedürfnisse betroffener Menschen und die Anforderungen an die Barrierefreiheit berücksichtigt werden, ist die Trägerschaft öffentlicher Belange nach §1 Abs. 3 BGG NRW (Behindertengleichstellungsgesetz) verpflichtet, mit den Organisationen und Verbänden der Menschen mit Behinderungen eng zusammenzuarbeiten. Dies geschieht beispielsweise über die Einbindung der kommunalen oder regionalen Verbände bzw. Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in die Planungen der Vorhabenträger.

Gemäß Personenbeförderungsgesetz (PBefG) haben die jeweiligen Nahverkehrspläne der Aufgabenträger des Öffentlichen Personennahverkehrs die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Dies bedingt neben den Vorkehrungen im und am Fahrzeug auch eine barrierefreie Gestaltung der Haltestellen sowie der Zugänge zu den Haltestellen. Die planungspflichtige Aufgabenträgerschaft wird nach den entsprechenden Landesgesetzen festgelegt. In Nordrhein-Westfalen regelt § 8 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVG NRW), dass die Kreise, kreisfreien Städte und

Zweckverbände Nahverkehrspläne aufzustellen haben, in denen auch die Herstellung der Barrierefreiheit aufgeführt sein muss. Die zuvor genannte Frist gilt nicht, sofern in dem jeweiligen Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden.

Um sich einen Überblick über die aktuelle Situation des Ausbaustandes zu machen, hat die Landesregierung im Jahr 2023 über die Zweckverbände (VRR, NWL und go.Rheinland) eine freiwillige Abfrage bei den Kommunen veranlasst. Da die bislang vorliegenden Rückmeldungen im Detailgrad sehr unterschiedlich ausgefallen sind, lässt sich derzeit kein abschließendes Bild vermitteln. Tendenziell besteht Nachholbedarf für die Aufgabenträgerschaft.

Angesichts dieser auch in finanzieller Hinsicht erheblichen Herausforderungen für die Kommunen bietet das Land die Möglichkeit der Förderung von Ausbau- und Verbesserungsmaßnahmen mit einem Fördersatz von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Kosten. Der Fördertatbestand des besonderen Landesinteresses gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 5 ÖPNVG NRW macht das Angebot, Haltestellen von Bussen, Straßen- und Stadtbahnen und besonderen Bahnen (z. B. der H-Bahn, dem Skytrain oder der Schwebebahn) zu fördern. Die Prüf- und Bewilligungsbehörde für diese Maßnahmen sind die Zweckverbände. Maßnahmen, die nach § 13 Abs. 1 Nr. 5 ÖPNVG NRW gefördert werden sollen, müssen unter anderem mit den zuständigen Behindertenvertretungen oder -beiräten abgestimmt sein, um die Belange aller sinneseingeschränkter Personen ausreichend zu berücksichtigen und Fehlleitungen sowie Benachteiligungen zuvorzukommen. Die Prüfbehörden stellen sicher, dass bei den Planungen die geltenden Standards für barrierefreies Bauen, wie beispielsweise die DIN 18040-3 eingehalten werden. Außerdem überprüft die Technische Aufsichtsbehörde (TAB), angesiedelt in der Bezirksregierung Düsseldorf, die Zulässigkeit der Infrastruktur und Fahrzeuge für ganz NRW.

Seit Beginn der Legislaturperiode wurden über diesen Fördertatbestand Maßnahmen im Umfang von 95 Mio. € bewilligt. Bis 2027 wird mit weiteren Maßnahmen im Umfang von über 100 Mio. € gerechnet.

Eine weitere Fördermöglichkeit besteht über das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG), auf das in §13 Abs. 1 Nr. 1 ÖPNVG NRW verwiesen wird. Hier bietet sich die Möglichkeit einer Ko-Finanzierung durch das Land NRW bei allen GVFG-Fördertatbeständen. Bei jeglichem Infrastrukturausbau ist die gleichzeitige Herstellung der Barrierefreiheit auch förderfähig. Das Land legt großen Wert darauf, dass diese bei

jeglichen Infrastrukturmaßnahmen berücksichtigt wird. Dies wird durch entsprechende Stellungnahmen in den Finanzierungsanträgen sicher gestellt.

Das Land hat zudem den Erneuerungsbedarf der kommunalen Schieneninfrastruktur erkannt und im Jahr 2017 ein Gutachten, unter anderem für Straßenbahn-Haltestellen (Ausstattung, Technik, Aufzüge, Bauwerke), erstellen lassen. Auf Grundlage dessen stellt das Land 1 Mrd. € für die Erneuerung im gesamten Stadt- und Straßenbahnnetz zur Verfügung. Als Resultat wird auch die Barrierefreiheit gefördert und mit umgesetzt. Um die Herstellung der Barrierefreiheit über diesen Fördertatbestand zu vereinfachen, wird eine Anhebung des Fördersatzes für Maßnahmen, die ausschließlich der Erneuerung und dem barrierefreien Umbau dienen, auf das Niveau von §13 Abs. 1 Nr. 5 ÖPNVG NRW ermöglicht. Dadurch kann der bürokratische Aufwand reduziert und Mehrfachanträge verhindert werden.

Den drei Zweckverbänden gewährt das Land zusätzlich eine jährliche Pauschale nach § 12 ÖPNVG NRW, die diese selbst bewirtschaften und verantworten. Zu den förderfähigen Vorhaben zählen dabei unter anderem der Neu- und Ausbau von zentralen Omnibusbahnhöfen, ÖPNV-Verknüpfungspunkte, Haltestelleneinrichtungen, P+R-Anlagen, Mobilstationen etc.. Darin mitinbegriffen ist auch die barrierefreie Gestaltung der ÖPNV-Haltestellen.

Ebenso große Anstrengungen werden im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) unternommen. Im Rahmen der ÖPNV Offensive sollen mehrere hundert Millionen Gesamtinvestitionen umgesetzt werden. Sie ist als „Grundsatzvereinbarung zur Herstellung der Barrierefreiheit an allen SPNV-Stationen in NRW“ definiert und hat das Ziel, mindestens 90% der Fahrgäste einen barrierefreien Zugang zu den Zügen des Nahverkehrs anzubieten. Nach derzeitigem Stand sind von 757 SPNV Stationen 631 stufenlos erreichbar. Weitere 59 Stationen sollen in den nächsten Jahren hinzukommen.

Das Land plant weitere Schritte, um die Aufgabenträgerschaft zielgerichteter und besser bei der Aufgabe der Barrierefreiheit zu unterstützen. Die Verfügbarkeit von Regionalisierungsmitteln bestimmt die Finanzausstattung und die Möglichkeiten der Ausweitung der Landesförderung. Das MUNV prüft daher, inwiefern eine Überführung von Maßnahmen, die unter anderem der Barrierefreiheit dienen, in die Bundesförderung erfolgen kann.

Eine Entlastung der Regionalisierungsmittel macht eine Erweiterung potentieller Spielräume möglich.

Für Fahrzeuge im ÖPNV sind barrierefreie Standards eine Zulassungsvoraussetzung. Auch im ländlichen Raum werden barrierefreie Fahrzeuge mit erhöhtem Fördersatz gefördert. Der größte Teil aller Fahrzeuge erfüllt mittlerweile die geforderten Standards.

Zusammen mit den zuständigen Prüf- und Bewilligungsbehörden stellt das Land den sachgerechten Einsatz der Fördermittel sicher. Die gewährte Förderung, deren Verwendung durch den Zuwendungsempfänger nachgewiesen werden muss, ist zweckgebunden.

Das MUNV befindet sich im regelmäßigen Austausch mit den Zweckverbänden über Förderrichtlinien und deren Voraussetzungen. Die Einhaltung von Standards für barrierefreies Bauen ist ebenso Fördervoraussetzung, wie die Beteiligung von Behindertenverbänden. Die DIN 18040-3 macht generelle Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung mit Verweis auf spezifischere Detailnormen. Auch das Zwei-Sinne Prinzip wurde bei der Erstellung der Norm berücksichtigt. Aufgrund zunächst fehlender einheitlicher Regelung in NRW bzgl. der anzuwendenden Standards beim barrierefreien Haltestellenausbau wurde ein umfassender Abstimmungsprozess mit den drei Zweckverbänden, der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, der Agentur Barrierefrei NRW und weiteren relevanten Personen eingeleitet. Im Resultat steht die offizielle Einführung der genannten DIN-Norm als verpflichtender Baustandard für Haltestellen des ÖPNV. Damit wird ein Beitrag zur entsprechenden Einheitlichkeit für betroffene Menschen in NRW und aufgrund des bundesweiten Geltungsbereiches der DIN in der gesamten Bundesrepublik Deutschland geleistet.

Auch im Bereich der Digitalisierung sieht die Landesregierung große Potentiale einen Beitrag für Menschen mit Behinderung zu leisten. So wurde im Juli 2023 die Landesgesellschaft für Digitalisierung und Vernetzung der Mobilität in NRW „NRW.Mobidrom GmbH“ gegründet. Das Ziel ist unter anderem die Mobidrom-Datenplattform aufzubauen, die verkehrsträgerübergreifend statische und dynamische Mobilitätsdaten bündelt, aufbereitet, qualitätssichert und diskriminierungsfrei verfügbar macht. Damit können auch Barrierefreiheitsdaten über die Plattform bereitgestellt werden. Darüber hinaus werden

Routingdienste entwickelt, die Daten zur Barrierefreiheit berücksichtigen können. Über diese Dienste wird es u. a. App-Anbietern ermöglicht, diskriminierungsfrei auf Daten zuzugreifen. Barrierearme Apps auf dem Markt gewinnen zu können, wird als weiteres Ziel verfolgt. Zudem erfolgt eine Unterstützung von Pilotprojekten im Bereich der Digitalisierung. Beispielhaft ist hier eine barrierefreie Fahrplanauskunft bei den Stadtwerken Krefeld, die Umsetzung eines digitalen Haltewunschknopfes bei der BOGESTRA, eine verbesserte Wegeleitung innerhalb großer Umsteigehaltestellen beim Verkehrsverbund Rhein-Sieg oder die bessere Erfassung von Haltestelleninformationen bei der Westfälischen Verkehrsgesellschaft zu nennen.

Neben der Digitalisierung setzt das Land auch auf eine persönliche Ansprechstelle, die sich genau an die Bedürfnisse betroffener Menschen anpasst. Zur Umsetzung der Barrierefreiheit an Stationen insb. im Fernverkehr ist die EU Fahrgastrechteverordnung verpflichtend. Darin werden die Eisenbahnverkehrsunternehmen und Bahnhofsbetreiber für die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für Fahrgäste mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität in die Pflicht genommen. Die Erfüllung dieser Voraussetzung wird von der DB InfraGo AG (vormals DB Station&Service AG) durch die Mobilitäts-Service-Zentrale sichergestellt. Sie ermöglicht es betroffenen Menschen, sich über einheitliche Kommunikationskanäle über barrierefreie Reisemöglichkeiten zu informieren und Hilfebedarf anzumelden, unabhängig davon, welches Unternehmen die Beförderung tatsächlich durchführt. Die Mobilitäts-Service-Zentrale koordiniert die tatsächliche Erbringung der notwendigen Hilfeleistungen durch die beteiligten Unternehmen. Durch die neue Regelung, die seit 03. August 2023 in Kraft getreten ist, konnte in puncto Teilhabe für Personen mit Mobilitätseinschränkungen deutliche Verbesserungen erreicht werden.